

DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND e.V.

Wettkampfbestimmungen

Allgemeiner Teil (AT)

(In der Fassung durch Beschluss vom 5. April 2003)

Letzter Änderungsstand: 17. November 2006

Herausgeber: Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Redaktion: Manfred Dörrbecker
Beauftragter für die Wettkampfbestimmungen
(WB-Koordinator)
Finkstrasse 6, 34233 Fulda
E-Mail: mdoerrbecker@t-online.de

Änderungen:

- 2005-02 :
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich
 - § 3 Bezeichnung Schwimmer und Verein
 - § 4 Wettkampfveranstaltungen
 - § 5 Veranstalter und Ausrichter
 - § 6 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen
 - § 10 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelt, Kampfrichtergebühr
 - § 11 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung
 - § 12 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader
 - § 14 Wettkampfprotokoll
 - § 15 Teilnahmeberechtigung
 - § 16 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung
 - § 17 Startrecht
 - § 19 Startgemeinschaften
 - § 20 Wettkampflizenz
 - § 21 Startrechtwechsel
 - § 25 Internationale Wettkampfveranstaltungen
 - § 26 Start im Ausland außerhalb der EU
 - § 29 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen sind im Zusammenhang mit der Einführung der Wettkampflizenzordnung vorgenommen worden. Weiterhin sind Überarbeitungen des Ausschusses Satzung+Recht eingeflossen.

- 2006-11 :
- § 1 Geltungsbereich, Abs. 5
 - § 5 Veranstalter und Ausrichter, Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Neufassung,
 - § 14 Wettkampfprotokoll, Abs. 3
 - § 29 In-Kraft-Treten, Abs. 1 Neufassung

Des Weiteren wurden in den §§ 6(2), 11(2), 13(1), 14(1), 15(5) und 20(2) aufgrund der Neufassung der Anti-Doping-Ordnung (ADO), die die bisherigen Regelungen der Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) ersetzt, die Bezeichnung in den Paragraphen geändert.

Wettkampfbestimmungen - Allgemeiner Teil (AT)

Letzter Änderungsstand: 17. November 2006

Übersicht

ABSCHNITT I - GELTUNGSBEREICH	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH	3
§ 3 BEZEICHNUNG SCHWIMMER UND VEREINE	4
ABSCHNITT II - WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	4
§ 4 WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	4
§ 5 VERANSTALTER UND AUSRICHTER	5
§ 6 ANZEIGE VON WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	5
§ 7 SPORTGESUNDHEIT	6
§ 8 JUGENDSCHUTZ	7
§ 9 WERBUNG	7
§ 10 MELDEGELD, TEILNAHMEGRUNDENTGELTE, KAMPFRICHTERGEBÜHR	7
§ 11 MELDUNG ZU EINER WETTKAMPFVERANSTALTUNG	8
§ 12 NATIONALMANNSCHAFTEN, AUSWAHLMANNSCHAFTEN UND KADER	8
§ 13 DISQUALIFIKATION	9
§ 14 WETTKAMPFPROTOKOLL	9
ABSCHNITT III - TEILNAHMEBERECHTIGUNG	10
§ 15 TEILNAHMEBERECHTIGUNG	10
§ 16 FOLGEN DER FEHLENDEN TEILNAHMEBERECHTIGUNG	11
ABSCHNITT IV - STARTRECHT	11
§ 17 STARTRECHT	11
§ 18 ZWEITSTARTRECHT	12
§ 19 STARTGEMEINSCHAFTEN	12
§ 20 WETTKAMPFLIZENZ	13
§ 21 STARTRECHTWECHSEL	13
§ 22 FREIGABEBESCHEINIGUNG	14
§ 23 ERLÖSCHEN DES STARTRECHTS	15
ABSCHNITT V - INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN	15
§ 24 INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN	15
§ 25 INTERNATIONALE WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	16
§ 26 START IM AUSLAND AUßERHALB DER EU	16
ABSCHNITT VI - AHNDUNG VON VERSTÖßEN UND RECHTSBEHELFF	17
§ 27 AHNDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE WB	17
§ 28 EINSPRUCH	17
ABSCHNITT VII - IN-KRAFT-TRETEN	18
§ 29 IN-KRAFT-TRETEN	18

ABSCHNITT I - Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) regeln den Wettkampfverkehr im Bereich des DSV. Sie sind wie folgt gegliedert:
 - Allgemeiner Teil
 - **Wettkampflizenzordnung**
 - Fachteil Schwimmen einschließlich Schwimmen der Masters und Freiwasserschwimmen
 - Fachteil Wasserspringen
 - Fachteil Wasserball
 - Fachteil Synchronschwimmen.
- (2) Die WB sind nach den Regeln der FINA ausgerichtet. Fachteile der WB, die den Regeln des Allgemeinen Teils oder den Beschlüssen des Verbandstages **oder des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen** widersprechen, sind nichtig.
- (3) Die WB sind verbindlich für
 - den DSV, seine Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten,
 - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LSV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten.
- (4) Die WB sind außerdem verbindlich für
 - die Gliederungen der LSV,
 - die den LSV angeschlossenen Vereine und
 - die Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder der vorgenannten Organisationen,soweit dies in den Satzungen der LSV und in deren Gliederungen und Vereinen festgelegt ist. Landesgruppen gelten als LSV, Startgemeinschaften gelten als Verein im Sinne der WB.
- (5) Im Übrigen sind die WB für alle verbindlich, die am Wettkampfverkehr im Bereich des DSV teilnehmen und die WB dadurch anerkennen. **Vereine, die nicht Mitglied in einem Landesschwimmverband des DSV sind, können die WB nur mit vorheriger Zustimmung des DSV auf ihre Wettkämpfe anwenden.**
- (6) Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die WB gelten nicht für

- Sportveranstaltungen im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, für die vom Fachausschuss Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport Sonderbestimmungen festgelegt werden,
- kindgerechte Wettkämpfe für Schwimmer unter zehn Jahren, die nach den Richtlinien der jeweiligen Fachausschüsse ausgerichtet werden und
- **Wettkampfveranstaltungen, an denen nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnehmen.**

§ 3 Bezeichnung Schwimmer **und Vereine**

- (1) Schwimmer im Sinne der WB sind alle männlichen und weiblichen Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.
- (2) Vereine im Sinne der WB sind alle Vereinigungen von natürlichen und/oder juristischen Personen,
 - für die ein Schwimmer das Startrecht zur Teilnahme an Wettkämpfen, die vom nationalen Schwimmverband und/oder seinen Untergliederungen oder anderer Vereinigungen, die dem nationalen Schwimmverband oder seinen Untergliederungen angehören, veranstaltet werden, erwerben kann und/oder
 - die berechtigt sind, Schwimmer und/oder Mannschaften unter dem Namen des Vereins zur Teilnahme an Wettkämpfen des nationalen Schwimmverbandes und/oder seiner Untergliederungen oder anderer Vereinigungen, die dem nationalen Schwimmverband oder seinen Untergliederungen angehören, zu melden.Hierzu gehören insbesondere die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine, Gesellschaften und Gemeinschaften im Sinne des BGB und deren vergleichbare ausländische Vereinigungen.
- (3) Keine Vereine im Sinne der WB sind Vereinigungen von natürlichen Personen oder sonstige Organisationen, deren Schwimmer und/oder Mannschaften ausschließlich an Wettkämpfen im Rahmen von Sonderorganisationen (z.B. Universitätsverbände, Hochschulverbände, Militärverbände, Behindertenverbände o. ä.) teilnehmen und die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Sonderorganisationen nicht berechtigt sind, an den vom nationalen Schwimmverband und/oder seinen Untergliederungen veranstalteten Wettkämpfen teilzunehmen.

ABSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen

§ 4 Wettkampfveranstaltungen

- (1) Wettkampfveranstaltungen im Sinne der WB sind die Sportveranstaltungen im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen und Wasserball, die von
 - den internationalen Dachverbänden;
 - den ausländischen nationalen Schwimmverbänden und ihren Untergliederungen, Mitgliedern und Vereinen, sofern der nationale Schwimmverband Mitglied der FINA ist;
 - dem DSV;
 - den LSV;
 - den Vereinen;veranstaltet werden.
- (2) Dem DSV ist die Beteiligung an und die Veranstaltung von allen Wettkämpfen vorbehalten, die für Nationalmannschaften ausgeschrieben sind oder veranstaltet werden. Das sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen bei Olympischen Spielen, Wettkampfveranstaltungen der FINA und der LEN und Länderkämpfe.
- (3) Der DSV veranstaltet Deutsche Meisterschaften im Schwimmen, Wassersprin-

gen, Wasserball und Synchronschwimmen einschließlich der Jugend-, der Junioren- und der Masters-Meisterschaften, DSV-Verbandsfeste, Auswahl- und Testwettkampfveranstaltungen auf DSV-Ebene.

- (4) Alle übrigen Wettkampfveranstaltungen werden von den LSV, den Bezirken und Kreisen auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet.
- (5) Die vom DSV, den LSV, den Bezirken und den Kreisen durchgeführten Wettkampfveranstaltungen sind amtliche Wettkampfveranstaltungen.
- (6) Die Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen amtlicher Wettkampfveranstaltungen sind durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben vom zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. vom zuständigen Fachwart bekannt zu geben.

§ 5 Veranstalter und Ausrichter

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung ein Wettkampf ausgerichtet wird. Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes **vor Ort** organisiert und sicherstellt.
- (2) Veranstalter können nur der DSV, die LSV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine sein.
- (3) **Ausrichter können die Fachsparten des DSV, der LSV und von deren Untergliederungen sowie die Vereine sein.**
- (4) **So weit die Fachsparten des DSV, der LSV oder von deren Untergliederungen ihre Wettkampfveranstaltungen nicht selbst ausrichten, kann die Ausrichtung Vereinen übertragen werden. Die Ausrichtung ist in diesen Fällen** zur Bewerbung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben auszuschreiben. **Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten.** Über die Vergabe entscheidet der zuständige Fachausschuss des DSV. Die Übertragung einer Wettkampfveranstaltung **des DSV** muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden; dieser muss alle Leistungen des DSV und des Ausrichters sowie alle Vereinbarungen, insbesondere solcher finanzieller Art präzisieren.

§ 6 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

- (1) **Amtliche Veranstaltungen des DSV, der LSV und ihrer Untergliederungen sind von dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW der Lizenzstelle schriftlich mitzuteilen.**
- (2) **Nicht amtliche Wettkampfveranstaltungen, an denen Schwimmer und Mannschaften von mehr als einem Verein teilnehmen, sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW und der Lizenzstelle schriftlich anzuzeigen.** Für die Anzeige ist das DSV-Formblatt zu verwenden. Der Anzeige **an den zuständigen Fachwart des LSV bzw. Bezirks im SV NRW** ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Diese müssen den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die RO und die **ADO** des

DSV gelten.

- (3) Die LSV und die Bezirke im SV NRW können für die Prüfung der Anzeige eine innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Verwaltungsgebühr festsetzen.
- (4) Die Anzeige einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin beim zuständigen LSV oder Bezirk im SV NRW und mindestens eine Woche vor Wettkampfbeginn bei der Lizenzstelle eingegangen sein.
- (5) Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung dem zuständigen LSV oder Bezirk im SV NRW und/oder der Lizenzstelle nicht angezeigt, hat der für die jeweilige Sportart zuständige Disziplinarberechtigte des LSV oder Bezirks im SV NRW gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr von 250,- EUR zu verhängen.
- (6) Der zuständige Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter hat eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu untersagen, wenn die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht.
- (7) Der zuständige Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter kann eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagen, wenn
 - a) der Wettkampftermin mit dem Wettkampftermin einer amtlichen Wettkampfveranstaltung im Bereich des zuständigen LSV oder Bezirks im SV NRW kollidiert und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wettkampfveranstaltung wesentlich behindert oder erschwert wird,
 - b) eine vom LSV oder Bezirk im SV NRW festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgemäß eingeht,
 - c) eine Wettkampfveranstaltung verspätet angezeigt wird.
- (8) Wird die Durchführung einer Wettkampfveranstaltung untersagt, so hat der zuständige LSV oder Bezirk im SV NRW die Lizenzstelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Sportgesundheit

- (1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwim-

mer abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

§ 8 Jugendschutz

- (1) Teilnehmer an amtlichen Wettkampfeveranstaltungen des DSV müssen mindestens zwölf, die an solchen der LSV, der Bezirke und Kreise mindestens zehn Jahre alt sein. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- (2) Teilnehmer an nichtamtlichen Wettkampfeveranstaltungen müssen mindestens acht Jahre alt sein. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht. Ausgenommen sind kindgerechte Wettkampfeveranstaltungen. Die Fachausschüsse des DSV können für 8-10jährige Schwimmer Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschließen.
- (3) Bei Wassertemperaturen unter 18°C dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht an einer Wettkampfeveranstaltung teilnehmen. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld ist in diesem Fall nicht zu zahlen.
- (4) Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen sind von dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwart mit einer Geldbuße von mindestens 50,- EUR je Fall zu ahnden.

§ 9 Werbung

- (1) Bei Wettkampfeveranstaltungen im Gebiet des DSV darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:
 - a) Alle Ausrüstungsgegenstände von Schwimmern und Kampfrichtern dürfen nur höchstens zwei Werbeaufdrucke mit dem Namen des Herstellers und/oder Sponsors tragen,
 - b) die Buchstabenhöhe darf höchstens 10 cm betragen,
 - c) das Warenzeichen (Logo) des Herstellers darf mehrmals wiederholt werden,
 - d) auf Wasserballkappen darf die Sichtbarkeit der durch die Wasserballregeln vorgeschriebenen Nummern durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unzulässig sind:
 - a) Werbeslogans,
 - b) Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol, soweit mehr als der Firmenname genannt wird,
 - c) Werbung unmittelbar am Körper,
 - d) Werbung, die den Zwecken und Zielen des DSV widerspricht.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfeveranstaltung oder durch nachträgliche Herausnahme aus der Wertung zu ahnden.

§ 10 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte, Kampfrichtergebühr

- (1) Veranstalter von Wettkampfeveranstaltungen können Meldegeld und ein Teilnah-

megrundentgelt erheben. Der DSV, die LSV und die Bezirke im SV NRW können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.

- (2) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) erheben, wenn
 - a) Meldungen oder Zusagen zur Teilnahme nicht erfüllt werden,
 - b) in der Ausschreibung festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen nicht erreicht werden.Die Befreiung von ENM durch nachträgliche Nachweise regeln die Fachteile der WB.
- (3) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr je Einzelfall verhängt werden, wenn von ihm die in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen festzusetzende und später einzuberufende Zahl von Kampfrichtern nicht gestellt worden ist.
- (4) Zuständig für die Festsetzung des ENM sowie der Ordnungsgebühren ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe des ENM und der Ordnungsgebühren ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

§ 11 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

- (1) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft kann nur von dem Verein zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung gemeldet werden, für den er das Startrecht ausübt. **Mit der Meldung hat der Verein zu versichern, dass der Schwimmer/jedes Mitglied der gemeldeten Mannschaft das Startrecht für den Verein in der betroffenen Sportart hat und die nach § 15 Abs.2 Buchstabe (f) vorgeschriebene Jahreslizenz bezahlt wurde.** Die Meldung als Kaderangehöriger bleibt davon unberührt.
- (2) Mit der Meldung bzw. Zusage zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter, Angestellten und Beauftragten und für seine Schwimmer, vertreten durch den Verein, die in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen des Wettkampfes formulierten Bedingungen an, insbesondere die Unterwerfung unter die WB, die Antidopingbestimmungen (**ADO**) und die Rechtsordnung des DSV (RO).
- (3) **Für die Meldung sind die von der Lizenzstelle herausgegebenen Formulare zu verwenden.** Beim Einsatz von EDV mit einem Softwareprogramm zur Wettkampfunterstützung hat der Ausrichter sicher zu stellen, dass dieses Programm Meldungen nach dem DSV-Standard zur Datenübermittlung aufnehmen kann.

§ 12 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader

- (1) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen des DSV berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Schwimmer mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DSV-Kader und in die Nationalmannschaft. Der Besitz des Startrechts für einen Verein im Bereich des DSV ist keine Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LSV und der Bezirke berufen Schwimmer in deren Auswahlmannschaften

und Kader.

- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen im DSV und die entsprechenden Fachwarte der LSV und Bezirke können die von ihnen in Kader berufenen Schwimmer zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich melden; sie sind dabei nicht an Fristen gebunden. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung oder, wenn die Wettkampfveranstaltung in mehreren Abschnitten ausgetragen wird, nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes, ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des Verbandes oder Bezirkes liegt, den der Meldende vertritt. Die von ihm gemeldeten Schwimmer starten unter dem Namen des meldenden Verbandes oder Bezirks.
- (3) Berufungen durch den DSV schließen solche durch die LSV, Berufungen durch die LSV schließen solche durch die Bezirke aus.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen im DSV können Mitgliedern der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Das gleiche Recht haben die Fachwarte der LSV und der Bezirke gegenüber den Mitgliedern ihrer Auswahlmannschaften.
- (5) Verstöße gegen Anordnungen der zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte oder der zuständigen Fachwarte können als Verstöße gegen die Sportdisziplin nach der RO geahndet werden.

§ 13 Disqualifikation

- (1) Wird ein Teilnehmer (Schwimmer oder Mannschaft) am Endlauf, Endkampf, Finalkampf oder in der Finalrunde wegen Verstoßes gegen die WB, die ADO oder aus sonstigen Gründen disqualifiziert, verliert er die erreichte Platzierung. Die nachfolgend platzierten Schwimmer/Mannschaften rücken um einen Platz auf. Der disqualifizierte Teilnehmer hat bereits verliehene Auszeichnungen an den Veranstalter zurückzugeben. Die Auszeichnungen sind unter den nachgerückten Teilnehmern entsprechend der neuen Platzierung neu zu verteilen.
- (2) Wenn dem Fehler eines Kampfrichters ein Fehler eines Schwimmers folgt, darf dieser Fehler dem Schwimmer nicht angerechnet werden.

§ 14 Wettkampfprotokoll

- (1) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; Verstöße gegen die sportliche Disziplin, die WB oder die ADO sind aufzunehmen. Weitere Einzelheiten werden in den Fachteilen der WB geregelt.
- (2) Der Ausrichter hat das Protokoll nach Ende der Wettkampfveranstaltung einem berechtigten Vertreter des zuständigen Verbandes und der beteiligten Vereine zu übergeben oder auf deren Wunsch binnen drei Tagen nach Wettkampfe mit der Post zu versenden, den Vereinen gegen eine Gebühr, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltung beim Ausrichter zu hinterlegen ist.
- (3) Von jeder Wettkampfveranstaltung im Schwimmen, Synchronschwimmen und

Wasserspringen mit mehr als einem beteiligten Verein ist dem DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten binnen drei Tagen nach Wettkampfungabe ein Wettkampfprotokoll nach den Bestimmungen der Fachteile der WB zu übersenden.

- (4) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift hat der zuständige Disziplinarberechtigte im Fall des Abs. 2 eine Ordnungsgebühr von 25,- EUR, im Fall des Abs. 3 von 250,- EUR je Fall zu verhängen.

ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung

§ 15 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV richtet sich ausschließlich nach den Wettkampfbestimmungen des DSV.
- (2) Ein Schwimmer kann an einer Wettkampfveranstaltung im Bereich des DSV nur unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
- a) als Schwimmer im Lizenzregister des DSV erfasst sein. Einzelheiten hierzu regelt die Wettkampflizenzordnung.
 - b) das Startrecht für einen Verein oder eine SG ausüben, der bzw. deren Vereine einem Mitgliedsverband des DSV angehört bzw. angehören, und von diesem Verein bzw. von dieser SG zum Wettkampf gemeldet sein oder
 - c) als Kaderangehöriger von dem Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte des DSV oder einem zuständigen Fachwart eines LSV oder eines Bezirks gemeldet sein und
 - d) die Voraussetzungen der Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen erfüllen,
 - e) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachweisen können,
 - f) ab dem 10. Lebensjahr vor der Wettkampfveranstaltung die Jahreslizenz bezahlt haben. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in dem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- So weit nachfolgend nicht vorgesehen, können weitere Teilnahmevoraussetzungen oder -beschränkungen sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren ergänzend in den Fachteilen der WB geregelt werden.
- (3) Mitglieder von Vereinen, die einem Schwimmverband im DSV angehören, dürfen als Angehörige von Schulen, Hochschulen, Behörden und Organisationen des Behindertensports an Wettkampfveranstaltungen dieser Organisationen teilnehmen.
- (4) Die Altersgrenze für Wettkampfveranstaltungen der Masters regeln die Fachteile der WB.
- (5) Schwimmer, die deutsche Staatsbürger sind, jedoch das Startrecht für einen ausländischen nationalen Verband oder einen ausländischen Verein besitzen, können, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 a – f zu erfüllen, an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, wenn
- a) sie von dem ausländischen nationalen Verband oder dem ausländischen Verein, für den sie Startrecht besitzen, gemeldet werden,
 - b) bei Meldung durch den ausländischen Verein für die Teilnahme an amtlichen

- Wettkämpfen die schriftliche Zustimmung des ausländischen nationalen Verbandes mit der Meldung vorgelegt wird,
- c) der ausländische nationale Verband Mitglied der FINA ist und
 - d) sie mit der Meldung die Bedingungen in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen, die WB, die RO und die **ADO** des DSV für sich anerkennen und sich diesen unterwerfen.
- (6) Nichtdeutsche Schwimmer sind deutschen Schwimmern grundsätzlich gleichgestellt. Einzelheiten und Beschränkungen regeln die Fachteile der WB.
- (7) Leistungen von nichtdeutschen Schwimmern können nicht als DSV-Rekorde oder als DSV- Altersklassen- und Jahrgangsrekorde anerkannt werden.

§ 16 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein Schwimmer, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will. Wasserballspiele mit einem solchen Spieler dürfen nicht angepfiffen werden.
- (2) Werden Verstöße gegen diese Bestimmung erst nach der Wettkampfveranstaltung festgestellt oder wird von dem meldenden Verein der Nachweis der Startberechtigung für den Verein und/oder für das laufende Kalenderjahr nicht binnen einer Woche nach der Mitteilung des Verstoßes erbracht, ist
- der Schwimmer nachträglich zu disqualifizieren,
 - in der Sportart Wasserball auf Spielverlust zu erkennen
 - eine Geldbuße von 50,- EUR je Fall gegen den meldenden Verein zu verhängen.
- (3) Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Schwimmers, die nicht sofort aufgeklärt werden können, hat der Schiedsrichter den Schwimmer und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

ABSCHNITT IV - Startrecht

§ 17 Startrecht

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Schwimmers, für einen Verein an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das Startrecht wird getrennt für jede der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ausgeübt.
- (3) Ein Schwimmer, für den am 31.12.2004 ein gültiger Wettkampfpass nach Maßgabe der bis dahin gültigen WB und WKPO ausgestellt und dessen Startrecht zu diesem Zeitpunkt nicht gem. § 23 Buchstabe e) erloschen war, besitzt das Startrecht in der jeweiligen Sportart für den Verein, für den es im Wettkampfpass zu-

letzt eingetragen wurde.

In allen anderen Fällen erwirbt ein Schwimmer das Startrecht in der jeweiligen Sportart für den Verein, mit dem zusammen er nach Maßgabe der Übergangsregelungen bzw. den Bestimmungen der Wettkampflizenzordnung

- erstmals die Eintragung im Lizenzregister beantragt und im Lizenzregister eingetragen wird,
- oder für den ihm das Startrecht im Wege des Startrechtwechsels erteilt wurde.

- (4) Hat der Schwimmer bereits für einen anderen Verein an einem Wettkampf teilgenommen, darf er das Startrecht für den neuen Verein erst nach Ablauf einer in den Fachteilen der WB bestimmten Frist oder ab einem dort bestimmten Zeitpunkt ausüben, sofern ihn der Verein, für den er bisher das Startrecht ausgeübt hat, frei gibt. Die Beschränkung gilt nicht bei der Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins oder bei dessen Austritt oder seinem Ausschluss aus einer Startgemeinschaft oder aus einem LSV.
- (5) Startet ein Schwimmer für einen Verein, für den er kein Startrecht ausüben darf, ist bei Schwimmern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gegen den Verein eine Geldbuße von mindestens 250,- EUR, bei Schwimmern nach dem vollendeten 15. Lebensjahr gegen den Verein eine Geldbuße von mindestens 250,- EUR und gegen den Schwimmer eine Wettkampfsperre von mindestens drei Monaten zu verhängen.
- (6) Das Verlangen und Anbieten von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder Zweitstartrechts für einen anderen Verein ist unzulässig und wird als grobes unsportliches Verhalten disziplinarisch geahndet. Der bisherige Verein kann jedoch von einem anderen Verein, für den ein Kaderangehöriger künftig sein Startrecht ausüben will, die Zahlung eines pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten nach § 21 WB fordern.

§ 18 Zweitstartrecht

- (1) In den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen kann in den Fachteilen der WB ein Zweitstartrecht in Mannschaftswettbewerben und –wettkämpfen für einen anderen Verein (Zweitverein) zugelassen und dessen Ausübung geregelt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Abschnitt IV – Startrecht - der WB entsprechend mit der Maßgabe, dass das Zweitstartrecht erlischt, wenn das Erststartrecht niedergelegt wird.

§ 19 Startgemeinschaften

- (1) Startgemeinschaften (SG) können grundsätzlich innerhalb eines LSV in allen oder den einzelnen Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen von mehreren Vereinen gebildet werden. Ausnahmen von der Begrenzung auf einen LSV können in den Fachteilen der WB geregelt werden. Eine SG darf erst dann einer anderen SG beitreten, wenn seit dem letzten Beitritt eines Vereins in die beitretende SG mindestens zwölf Monate vergangen sind.

- (2) Zur Bildung einer SG müssen alle Schwimmer, die künftig ihr Startrecht für die SG ausüben wollen, gegenüber dem zuständigen Fachwart des LSV die entsprechende Erklärungen abgeben. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist von allen beteiligten Vereinen unter gleichzeitiger Übersendung der Vereinbarung an den zuständigen LSV zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der zuständige Fachwart des LSV. Für die Genehmigung ist von jedem an der Bildung der SG beteiligten oder der SG beitretenden Verein an den genehmigenden LSV eine Verwaltungsgebühr von 250,- EUR zu zahlen.
- (4) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG werden mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch den zuständigen Fachwart im amtlichen Organ des DSV rechtswirksam im Sinne der WB.
- (5) Der Austritt eines Vereins aus einer SG und die Auflösung einer SG sind durch den zuständigen Fachwart im amtlichen Organ des DSV bekannt zu geben.
- (6) Vereine, die aus einer SG ausscheiden, dürfen eine neue SG bilden oder einer bestehenden SG beitreten, wenn seit ihrem Ausscheiden mindestens zwölf Monate vergangen sind.
- (7) Beschränkungen und die weiteren fachspezifischen Einzelheiten über die Bildung einer SG, die Auflösung einer SG, den Beitritt zu oder den Austritt aus einer SG regeln die Fachteile der WB.
- (8) Die Bildung und die Auflösung einer SG sind vom zuständigen LSV der Lizenzstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Wettkampflizenz

- (1) Ein Schwimmer darf an einer Wettkampfveranstaltung nur teilnehmen, wenn er im Lizenzregister eingetragen ist und, ab dem 10. Lebensjahr, die Jahreslizenz für das laufende Kalenderjahr gezahlt hat. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in dem der Schwimmer das vorgenannte Alter erreicht.
- (2) Mit dem Antrag auf Eintragung im Lizenzregister hat der Schwimmer schriftlich zu erklären, dass er die WB, die ADO und die RO des DSV anerkennt. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Kosten der Jahreslizenz sowie die Erhebung und die Höhe von Verwaltungsgebühren und alle Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Wettkampflizenz regelt das Präsidium des DSV in einer Wettkampflizenzordnung (WLO), die der Genehmigung des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen bedarf.

§ 21 Startrechtwechsel

- (1) Ein Startrechtwechsel ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die Fachteile können Einschränkungen des Startrechtwechsels regeln.

- (2) Wechselt ein Schwimmer eines DSV-Kaders oder eines LSV-Kaders das Startrecht, so kann der bisherige Verein die Erstattung von Ausbildungskosten als Pauschbetrag bis zu folgender Höhe verlangen:
- | | |
|---------------|-----------|
| a) A-Kader | 2000 EUR, |
| b) B-Kader | 1500 EUR, |
| c) C-Kader | 1000 EUR, |
| d) D/C- Kader | 500 EUR, |
| e) D 3-Kader | 250 EUR, |
| f) D 4-Kader | 250 EUR. |
- (3) Der Pauschbetrag kann bei jedem Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen verlangt werden. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages ist der Kaderstatus des Schwimmers in dem Zeitpunkt der Niederlegung des Startrechts für den bisherigen Verein. Die Erteilung und der Wechsel eines Zweitstartrechts ist kein Wechsel des Startrechts im Sinne dieser Bestimmung. **Der Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten verfällt, wenn der bisherige Verein die Freigabe gem. § 22 Abs. 1, 4 erteilt, ohne von dem Verweigerungsrecht gem. § 22 Abs. 2 (d) Gebrauch gemacht oder ohne einen Vorbehalt der Nachforderung der Ausbildungskosten erklärt zu haben. Entsprechendes gilt für die Fiktion der Freigabe gem. § 22 Abs. 4.**
- (4) Nach einem Wechsel des Vereins, für den das Startrecht ausgeübt werden soll, wird das neue Startrecht auf Antrag durch Eintragung **in das Lizenzregister** erteilt, wenn eine schriftliche Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins vorgelegt wird oder der neue Verein ersatzweise nachweist, dass der bisherige Verein schriftlich zur Freigabe aufgefordert wurde und versichert wird, dass dieser sich dazu nicht schriftlich geäußert hat oder keine zulässigen Einwendungen erhoben hat.
- (5) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer SG unter Beteiligung des bisherigen Vereins oder durch Beitritt des bisherigen Vereins zu einer SG vollzogen, gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.
- (6) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer SG oder des Austrittes eines Vereins aus einer SG vollzogen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung der SG oder des Austrittes eines Vereins aus der SG zu führen.
- (7) Löst sich der bisherige Verein des Schwimmers auf oder scheidet er aus dem LSV aus, wird dem Schwimmer auf Antrag eines anderen Vereins das Startrecht für diesen Verein erteilt. Für das Verfahren gilt die Regelung in Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung des Vereins oder seines Ausscheidens aus dem LSV zu führen.

§ 22 Freigabebescheinigung

- (1) Einem Schwimmer, der das Startrecht für seinen Verein durch schriftliche Erklärung niedergelegt hat, ist von diesem auf Anforderung unverzüglich die Freigabe schriftlich zu erteilen. Ein Wettkampfpass ist unabhängig von der Freigabebescheinigung unverzüglich dem Schwimmer auszuhändigen.

- (2) Die Freigabe kann nur in folgenden Fällen verweigert werden:
- a) Bei Beitragsrückständen, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegen dürfen, es sei denn, dass ein Verfahren vor einem Gericht anhängig ist,
 - b) wenn mit dem Verein vertraglich vereinbarte Verpflichtungen im Falle eines Startrechtwechsels nicht eingehalten worden sind,
 - c) wenn Vereinseigentum nicht zurückgegeben ist, sofern eine Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann,
 - d) wenn die nach den WB zu Recht geforderten Ausbildungskosten nicht gezahlt worden sind.

Die Verweigerung der Freigabe ist dem anfordernden Verein und dem zuständigen LSV unter Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Bei einem Startrechtwechsel von einem Verein außerhalb des Bereichs des DSV zu einem Verein innerhalb des Bereichs des DSV und umgekehrt sind ggf. Transferbestimmungen in den Fachteilen der WB zu beachten. An die Stelle der Freigabebescheinigung treten die dort vorgesehenen Bescheinigungen.
- (4) Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der bisherige Verein innerhalb von zwei Wochen (bei Vereinen außerhalb des Bereichs des DSV innerhalb von vier Wochen) nach schriftlicher Anforderung die Freigabe nicht erteilt hat, ein Fall nach Abs. 2 nicht vorliegt und der neue Verein die Anforderung nachweisen kann.

§ 23 Erlöschen des Startrechts

Das Startrecht für einen Verein erlischt mit dem Zeitpunkt

- a) des Eingangs der schriftlichen Niederlegung des Startrechts beim Verein,
- b) der rechtswirksamen Auflösung des Vereins,
- c) des rechtswirksamen Austritts des Vereins aus dem LSV, sofern er nicht einem anderen LSV beitrifft,
- d) des Starts für einen Verein oder eine andere Sportorganisation außerhalb des Bereichs des DSV,
- e) des Ablaufs von drei Jahren seit dem letzten Start für den Verein.

ABSCHNITT V - Internationale Beziehungen

§ 24 Internationale Beziehungen

- (1) Ein Verein, der einem ausländischen Schwimmverband angehört, kann nicht gleichzeitig einem LSV im DSV angehören.
- (2) Niemand darf sportliche Beziehungen irgendeiner Art mit einem nicht der FINA angehörenden Verband, seinen Gliederungen und Vereinen aufnehmen oder unterhalten, es sei denn, dies ist von der FINA schriftlich genehmigt worden. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Schwimmern, die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und den Austausch von Organisationspersonal, Kampfrichtern, Betreuern, Ärzten, Amtsträgern usw., für Lehrvorführungen, Schauvorführungen, ärztliche Vorträge.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit einer Wettkampfsperre von min-

destens einem Jahr bis höchstens zwei Jahren zu ahnden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der RO.

§ 25 Internationale Wettkampfveranstaltungen

- (1) Eine Wettkampfveranstaltung im Bereich des DSV, an der andere FINA-Mitglieder oder deren Vereine, Schwimmer oder Mannschaften teilnehmen, ist eine internationale Wettkampfveranstaltung. Internationale Wettkampfveranstaltungen sind nach den WB des DSV durchzuführen. Hierauf ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Internationale Wettkampfveranstaltungen sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW **und der Lizenzstelle schriftlich** anzuzeigen.
- (3) Für die Anzeige, eine Verwaltungsgebühr und die Untersagung der internationalen Wettkampfveranstaltung gelten die Bestimmungen für Wettkampfveranstaltungen mit der Maßgabe, dass **ergänzend**
 - a) in der Ausschreibung oder Einladung, den Meldeformularen oder der entsprechenden Software, in Programmheften und in allen offiziellen Mitteilungen erklärt und garantiert wird, dass für die Wettkampfveranstaltung die Bestimmungen des DSV gelten, und
 - b) ein Wettkampfprotokoll und die Meldung besonderer Vorkommnisse an den Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte des DSV übersandt wird.

§ 26 Start im Ausland außerhalb der EU

- (1) Jeder Start im Ausland außerhalb der Europäischen Union ist genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist auf DSV-Formblatt zu richten
 - a) von den LSV und Bezirken im SV NRW an die DSV-Geschäftsstelle,
 - b) im Übrigen an den örtlich zuständigen LSV oder Bezirk im SV NRW.
- (3) Dem Antrag ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Er muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Wettkampfveranstaltung bei der genehmigenden Stelle eingegangen sein.
- (4) Handelt es sich um eine Wettkampfreise in mehrere Länder, deren Schwimmverbände Mitglied der FINA sind, ist für jedes Land eine Genehmigung zu beantragen.
- (5) Die Präsidien/Vorstände des DSV, der LSV oder der Bezirke im SV NRW können für ihren Bereich eine Verwaltungsgebühr festsetzen; in diesen Fällen kann die Genehmigung erst dann erteilt werden, wenn die Verwaltungsgebühr eingegangen ist.
- (6) **Wird der Antrag auf Genehmigung eines Auslandsstarts verspätet eingereicht, hat der zuständige Disziplinarberechtigte der genehmigenden Stelle gegen den Antragsteller eine Verzugsgebühr von 25,- EUR zu verhängen.**
- (7) **Bei einem Start ohne Genehmigung ist durch den zuständigen Disziplinarberechtigten der Stelle, die für eine Genehmigung zuständig gewesen wäre, gegen den**

Antragsteller eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,- EUR zu verhängen.

- (8) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft darf unter dem Namen des DSV nur mit dessen schriftlicher Genehmigung starten.
- (9) Die Schwimmer müssen die Bestimmungen des Verbandes befolgen, der für die Wettkampfveranstaltung zuständig ist. Nach seinen Gesetzen und Regeln werden die Streitigkeiten, die sich beim Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ergeben, geregelt.
- (10) Das Wettkampfprotokoll ist an den DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten zu übersenden. Besondere Vorkommnisse sind dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte des DSV mitzuteilen.

ABSCHNITT VI - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf

§ 27 Ahndung von Verstößen gegen die WB

- (1) Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfveranstaltung jeweils der Schiedsrichter, der Turnierleiter oder der Rundenleiter. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung, des Turniers, der Runde entscheidet der zuständige Vorsitzende der Fachsparte/Fachwart.
- (2) Über Disziplinaratbestände und Disziplinarmaßnahmen, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen entscheidet der nach der RO zuständige Disziplinarberechtigte oder das nach der RO zuständige Schiedsgericht.

§ 28 Einspruch

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Rundenleitern oder anderen Entscheidungsberechtigten sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der Vorsitzende der zuständigen Fachsparte des DSV bzw. der entsprechende Fachwart der LSV, der Bezirke oder Kreise die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchverfahrens nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.
- (2) Der Einspruch ist beim Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben; im Übrigen sind für Form und Frist die Bestimmungen der Fachteile maßgebend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.
- (4) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Schwimmer, seinem Verein oder

von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.

- (5) Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr in Höhe von 25,- EUR in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; anderenfalls ist der Einspruch unzulässig.
- (6) Erachtet der zuständige Entscheidungsberechtigte nach Abs. 1 den Einspruch für begründet, hat er ihm unverzüglich schriftlich abzuhelpen; anderenfalls ist die Nichtabhilfe schriftlich zu begründen und der vollständige Vorgang mit den Unterlagen im Original unverzüglich dem Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte bzw. Fachwart vorzulegen.
- (7) Will der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart dem Einspruch nicht abhelfen, hat er vor seiner Entscheidung dem Einspruchsführer Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Nichtabhilfeentscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Einspruchsführer zu übersenden. Hilft der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart dem Einspruch nicht ab, ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (8) Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten; anderenfalls fällt sie dem Verband bzw. der Gliederung zu, den/die der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart vertritt.
- (9) Gegen die Einspruchsentscheidung des Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwartes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Einspruchsentscheidung Klage zum Schiedsgericht nach Maßgabe der RO zulässig.

ABSCHNITT VII - In-Kraft-Treten

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) **Diese Fassung des Allgemeinen Teils der WB tritt am 01.01.2007 in Kraft.**
- (2) Die Fachteile der WB und ihre Änderungen treten durch Veröffentlichung des Beauftragten für die WB im amtlichen Organ des DSV zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zu einem vom Fachausschuss beschlossenen späteren Zeitpunkt in Kraft.